



## Landesarbeitsgericht Bremen

**2 TaBVGa 1/24**  
1 BVGa 101/24

Verkündet am 18.04.2024

*als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle*

**Im Namen des Volkes!**

### **Beschluss**

In dem Beschlussverfahren

- Beteiligte zu 1. bis 4. und Antragsteller -

- Beteiligter zu 5. -

- Beteiligte zu 6. -

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. April 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

**Die Beschwerde der Beteiligten zu 1. - 4. gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven vom 09. April 2024 - 1 BVGa 101/24 - wird zurückgewiesen.**

## GRÜNDE:

I.

Die Beteiligten streiten im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes noch um den Abbruch einer Betriebsratswahl.

Hintergrund der streitgegenständlichen außerplanmäßigen Betriebsratswahl ist eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven über die erfolgreiche Anfechtung der vorangegangenen Betriebsratswahl. Nachdem der Betriebsrat hiergegen in Beschwerde gegangen war, baten die Beteiligten das Landesarbeitsgericht um einen späten Verkündungstermin, da der Betriebsrat die Durchführung einer neuen Betriebsratswahl vorbereiten wolle. Termin zur Verkündung einer Entscheidung in diesem Beschwerdeverfahren ist anberaumt auf den 15. Mai 2024 an.

Es existiert das Protokoll einer Betriebsratssitzung vom 21. Dezember 2023 (Bl. 139 ff. der Akte). Darin heißt es:

[...]

Beschluss 513/2023 Bestellung Wahlvorstand BR-Wahl A, D, R, Vertretung I, A

10 ja Stimmen

Beschluss 514/2023 Rücktritt BR zur konstituierenden Sitzung nach Wahl 2024

10 ja Stimmen

[...]

In einem in der mündlichen Verhandlung am 18. April 2024 vorgelegten Protokoll einer Betriebsratssitzung vom 18. April 2024 heißt es:

[...]

Beschluss 68/2024

Der Betriebsrat tritt mit dem heutigen Tag (18.04.24) zurück.

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enth.

[...]

Die Beteiligten zu 1. bis 4. (Antragsteller) sind Arbeitnehmer der Beteiligten zu 6., die an verschiedenen Standorten in Bremen Krankenhäuser betreibt. Mit Wahlausschreiben vom 21. Februar 2024 machte der zu 5. beteiligte Wahlvorstand bekannt, dass in der Zeit vom 22. bis 29. April 2024 Betriebsratswahlen stattfinden und ein Betriebsrat mit elf Personen zu wählen ist. Als Zeitpunkt, in dem die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen abläuft, wurde der 06. März 2024, 16:00 Uhr, bestimmt. Am 05. März 2024 gegen 11:00 Uhr wurde der mit dem Kennwort „Die Unbestechlichen“ gekennzeichnete Wahlvorschlag - als einer von drei weiteren Wahlvorschlägen - eingereicht, an dessen erster Stelle der Beteiligte zu 2 genannt ist. Der Wahlvorschlag besteht aus einem Vorblatt mit Erläuterungen, der „Liste zur Erfassung der Wahlvorschläge“ sowie den „Unterstützungsunterschriften für Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl“. Unten auf der Seite mit der Überschrift „Liste zur Erfassung der Wahlvorschläge“ heißt es:

Hinweis: Alle aufgeführten Bewerber/-innen müssen am Wahltag wählbar sein (§ 8 BetrVG). Die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin zählt gleichzeitig auch als Unterstützungsunterschrift.“

Diese Liste enthält in 17 Zeilen und sechs Spalten u.a. die Vor- und Familiennamen 17 verschiedener Wahlbewerber und in der letzten Spalte ihre jeweilige Unterschrift. Die Wahlbewerber hatten sich in der erkennbaren Reihenfolge in die Liste jeweils handschriftlich eingetragen und unmittelbar unterzeichnet. Die Antragsteller sind an 1., 2., 4. und 6. Stelle als Wahlbewerber eingetragen. Die an 11. Stelle genannte Wahlbewerberin T teilte dem Wahlvorstand auf Nachfrage mit, dass die Liste, als sie diese unterzeichnete und sich eintrug, lediglich die zehn vor ihr stehenden Namen enthielt und keine weiteren. An 13. Stelle ist die Wahlbewerberin A eingetragen. An 16. Stelle befinden sich handschriftliche Eintragungen des Wahlbewerbers J , die handschriftlich gestrichen worden sind. Die Liste „Unterstützungsunterschriften“ enthält Eintragungen in 66 Zeilen. Auf Nachfrage durch den Beteiligten zu 2. am 6. März 2024 um 17:41 Uhr bei dem Wahlvorstand erhielt er per WhatsApp die Antwort, dass der Wahlvorschlag noch geprüft werde. Etwa 10 Minuten später wurde ihm mitgeteilt, dass der Wahlvorschlag ungültig sei. Dies begründete der Wahlvorstand mit Schreiben vom 06. März 2024 wie folgt:

[...]

Auf der Vorschlagsliste ist unter Position 16 „R J “ als Kandidat aufgeführt worden. Dieser wurde dann gestrichen. Bei der Abgabe wies ich daraufhin, dass die Liste neu gemacht werden müsse. Allerdings verwiesen sie darauf, dass Herr J schon gestrichen wurde bevor

Stützunterschriften gesammelt wurden. Hierzu kam am 06.03.24 eine eidesstattliche Versicherung von R J .

Auch wenn keine weiteren Stützunterschriften gesammelt wurden, gab es aber schon Stützunterschriften. Die von Position 1-15 auf der Vorschlagsliste.

Alle Kandidaten hätten schriftlich der Streichung von R J zustimmen müssen.

Siehe auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 15.12.1972 (1 ABR 8/72).

Auch ist es seltsam, dass Frau A mir heute erklärte, dass sie lediglich eine Stützunterschrift leisten wollte, aber von Kandidatur keine Rede war.

[...]

Die Antragsteller hatten gemeint, dass die Nichtzulassung der Wählerliste rechtswidrig sei. Die Streichung des Wahlbewerbers J sei bereits am 27. Februar 2024 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt habe die Liste noch keine Stützunterschriften gesammelt gehabt. Die ersten Stützunterschriften seien durch Frau P , eingetragen als lfd. Nr. 1 in der Liste „Unterstützungsunterschriften“, und Frau S am 28. Februar 2024 gesammelt worden. Es sei üblich, dass sich Wahlbewerber nacheinander und auch zeitlich versetzt auf einem Wahlvorschlag eintragen und dabei mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung gleichzeitig auch ihre Zustimmung für ihre Eintragung als Wahlbewerber erklärten. Ein Wahlbewerber, der zugleich „Unterstützer“ sei, wisse zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung, dass der Wahlvorschlag noch nicht endgültig sei. Es müsse unterschieden werden zwischen der „reinen“ Stützunterschrift und der „immanenten“ Stützunterschrift eines Wahlbewerbers.

Alle Wahlbewerber seien mit ihrer Kandidatur einverstanden gewesen, ggf. nachdem erläutert worden sei, dass die Eintragung in die Wählerliste die Kandidatur zum Betriebsrat bedeute. Dies gelte insbesondere auch für Frau A . Der Wahlvorstand habe vor Ablauf der Einreichungsfrist darauf vorbereitet sein müssen, einen eingereichten Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, um u.U. Gelegenheit zur Behebung von Mängeln geben zu können. Das habe der Wahlvorstand innerhalb der ihm nach Einreichung zur Verfügung stehenden mehr als 30 Stunden pflichtwidrig nicht getan.

Die Antragsteller hatten - soweit für das Beschwerdeverfahren noch von Bedeutung - beantragt,

1. [...]
2. [...]
3. [...]

4. hilfsweise zum Antrag zu 3.: die Betriebsratswahl abubrechen und neuerlich einzuleiten;
5. für den Fall des Verstoßes gegen eine der Verpflichtungen aus den Anträgen zu 1. bis 4. aus dem Schriftsatz vom 08.04.2024 ein Ordnungsgeld anzudrohen.

Die Beteiligten zu 5. und 6. hatten übereinstimmend beantragt,  
die Anträge abzuweisen.

Die Beteiligten zu 5. und 6. haben die Zurückweisung der Vorschlagsliste für rechtmäßig gehalten, weil eine Zulassung die Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl begründe. Der Beteiligte zu 5. hat behauptet, sein Vorsitzender habe bei Abgabe der Vorschlagsliste darauf hingewiesen, dass die Streichung des Wahlbewerbers J problematisch sei. Bei einem Wahlanfechtungsverfahren in der Vergangenheit sei die Liste des Wahlvorstandsvorsitzenden aus demselben Grund für unwirksam angesehen worden; er habe dazu geraten, die Liste noch einmal neu zu machen. Die Vorschlagsliste leide an nicht heilbaren Fehlern. Die Wahlbewerberin A habe dem Wahlvorstandsvorsitzenden in einem Telefonat erklärt, dass sie bei Leisten der Unterschrift nur von einer Unterstützung der Liste ausgegangen sei und nicht von einer Kandidatur. Der Wahlvorschlag müsse vorliegen, bevor Unterstützungsunterschriften abgegeben werden. Das sei bereits ohne die Streichung des Wahlbewerbers J nicht der Fall. Da die Unterschrift der Wahlbewerber zur Kandidatur ausweislich der Erklärung auf der Liste zugleich als Stützunterschrift der Liste abgegeben worden sei, sei bei Abgabe der Unterschrift nicht in der gehörigen Form unmissverständlich klar gewesen, welche gemäß § 6 WO in eine Vorschlagsliste aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber es zu unterstützen gelte. Wenn nach der unter der lfd. Nr. 1 erfolgten Eintragung eines Bewerbers sich die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sukzessive in die Vorschlagsliste eingetragen und jeweils sofort auch Stützunterschriften abgegeben hätten, obwohl die Bewerberliste noch nicht vollständig und abgeschlossen gewesen sei, werde den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 BetrVG nicht ausreichend Rechnung getragen. Werde der Wahlvorschlag, nachdem bereits Stützunterschriften angebracht wurden, geändert, führe dies nach der Rechtsprechung des BAG dann zur Unwirksamkeit des Wahlvorschlags, wenn nachträglich Kandidaten gestrichen werden. Gleiches sei anzunehmen, wenn nach der Anbringung von Stützunterschriften weitere Kandidaten auf die Liste gesetzt und anschließend weitere Stützunterschriften gesammelt würden, denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich spätere Unterstützer von der Person und Anzahl der bereits vorhandenen Unterstützer beeinflussen ließen. Auch wenn die Liste der Wahlbewerber möglicherweise nicht mehr geändert worden sei, als die Liste der Unterstützer ausgefüllt wurde, so hätten die Wahlbewerber selber eine Liste durch ihre

Unterschriften gestützt, die anschließend noch verändert worden sei durch das Hinzufügen von Namen und das Streichen des Kandidaten J .

Mit Beschluss vom 09. April 2024 - 1 BVGa 101/24 - hat das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven die Anträge zurückgewiesen. Die Betriebsratswahl erweise sich bei Zurückweisung des Wahlvorschlags „Die Unbestechlichen“ weder als nichtig noch als sicher anfechtbar. Die Zurückweisung der Vorschlagsliste stelle keinen Verstoß gegen Wahlvorschriften dar. Der Wahlvorschlag habe zurückgewiesen werden dürfen, weil er keine Gewähr dafür biete, dass die Stützunterschriften für eine bei Leistung der Unterschrift feststehende Vorschlagsliste abgegeben worden seien. So sei zumindest bereits der Wahlbewerber zu Nr. 17 eingetragen gewesen, als der Wahlbewerber zu Nr. 16 gestrichen wurde. Da der Wahlbewerber zu Nr. 17 ausweislich des auf diesem Blatt abgedruckten Hinweises seine schriftliche Zustimmung „gleichzeitig auch als Unterstützungsunterschrift“ abgegeben habe, habe sich diese auf den ihm bei Unterzeichnung vorliegenden Wahlvorschlag bezogen, der außer ihm sämtliche Bewerber an den Stellen von Nr. 1 bis Nr. 16 enthalten habe. Sei die Streichung zeitlich nach Abgabe der auch zur Unterstützung abgegebenen Unterschrift zu Nr. 17 erfolgt, so sei die Vorschlagsliste jedenfalls nicht mehr von der von dem Bewerber zu Nr. 17 abgegebenen Unterstützungsunterschrift gedeckt gewesen. Darüber hinaus seien die Unterschriften zu 1. bis 16. sämtlich jeweils zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Vorschlagsliste noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Jede Hinzufügung eines weiteren Bewerbers habe sich den Unterzeichnern zu 1. bis 16. als Änderung der Vorschlagsliste in Gestalt der Erweiterung dargestellt. Es habe sich daher insgesamt nicht um einen Wahlvorschlag i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes gehandelt.

Gegen diesen ihnen am 15. April 2024 zugestellten Beschluss haben die Antragsteller am selben Tag Beschwerde eingelegt und diese sogleich begründet.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Zurückweisung des Wahlvorschlags „Die Unbestechlichen“ nicht dadurch gerechtfertigt gewesen sei, dass die übrigen Wahlbewerber auf diesem Wahlvorschlag mit der Erteilung ihrer Zustimmung als Wahlbewerber auch bereits eine Stützunterschrift geleistet hätten und dadurch die Streichung des Herrn J als Wahlbewerber erfolgt sei, als bereits Stützunterschriften für den Wahlvorschlag geleistet worden seien. Die von Wahlbewerbern auf dem Wahlvorschlag mitgeleistete Stützunterschrift könnten nicht so gewertet werden, wie die Stützunterschrift auf einer reinen Unterstützungsliste. Darüber hinaus seien die Wahlbewerber allesamt ausdrücklich mit der nachträglichen Streichung von Herr J einverstanden gewesen. Die Antragsteller verweisen insoweit auf eidesstattliche Versicherungen. Soweit sich der Wahlvorstand mehr als 30 Stunden Zeit gelassen habe, um den Listenvertretern seine Entscheidung über den eingereichten Wahlvorschlag

mitzuteilen, stelle eine derartig lange Bearbeitungsdauer einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Wahlvorstands zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und demokratisch legitimierten Wahl dar, der einen Anfechtungsgrund darstelle. Weiter sei die Betriebsratswahl deswegen abzubrechen, weil der vom amtierenden Betriebsrat bestellte Wahlvorstand nicht wirksam habe bestellt werden können. Ein Grund für eine Neuwahl gem. § 13 BetrVG liege nicht vor.

Die Antragsteller beantragen,

**den Beschluss des Arbeitsgerichts Bremen vom 09. April 2024 zum Aktenzeichen 1 BVGa 101/24 abzuändern und dem Beteiligten zu 5. aufzugeben, die Betriebsratswahl vom 22. April bis 29. April 2024 im Betrieb der Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH abzubrechen und neuerlich einzuleiten.**

Die Beteiligten zu 5. und 6. beantragen,

**die Beschwerde zurückzuweisen.**

Der Beteiligte zu 5. und 6. verteidigen die erstinstanzliche Entscheidung. Der Wahlvorschlag habe an einem nicht zu behebenden Fehler gelitten. Die Wahl könne auch durchgeführt werden, obwohl noch nicht rechtskräftig über die Anfechtung der vorangegangenen Betriebsratswahl entschieden sei. So sei anerkannt, dass der Betriebsrat vor Rechtskraft eines Anfechtungsverfahrens noch den Wahlvorstand bestellen könne. Hinzu komme, dass der Betriebsrat nach der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht im Dezember 2023 seinen Rücktritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrates beschlossen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften und die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

## II.

Die statthafte Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 87 Abs. 1, 2, § 89 Abs. 1, 2, § 66 Abs. 1 ArbGG, 516, 518 ZPO).

2. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die Wahl nicht abzubrechen ist.

Mögliche Fehler im Wahlverfahren - insbesondere der Ausschluss der Liste mit dem Kennwort „Die Unbestechlichen“ - sind nicht so schwerwiegend, dass sie zur Nichtigkeit der Wahl führen würden. Eine voraussichtliche Anfechtbarkeit der Wahl genügt für einen Abbruch der Wahl nicht.

Der gerichtliche Abbruch einer Betriebsratswahl aufgrund von Mängeln des Wahlverfahrens kommt nur in Betracht, wenn die Wahl voraussichtlich nichtig wäre (BAG, Beschluss vom 27. Juli 2011 - 7 ABR 61/10 -, juris Rn. 25 ff.). Das Bundesarbeitsgericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass ansonsten, bei ausreichend sicherer Anfechtbarkeit, ein Antragsteller mit dem gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Unterlassungsantrag (Wahlabbruch) mehr erreichen könnte als mit einer gesetzlich vorgesehenen Wahlanfechtung. Letztere wiese nach § 19 Abs. 1 BetrVG keine Rückwirkung auf, sondern wirke nur für die Zukunft. Der gewählte Betriebsrat bliebe mithin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlanfechtungsverfahrens auch im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Wahl mit allen betriebsverfassungsrechtlichen Befugnissen im Amt. Zudem würde mit dem Wahlabbruch im Falle bloßer Anfechtbarkeit im Einzelfall verhindert, dass zumindest vorläufig eine Arbeitnehmerinteressenvertretung gewählt wird. Ein betriebsratsloser Zustand bliebe aufrechterhalten oder würde geschaffen, wie er nur bei einer nichtigen Wahl auftreten könnte und dürfte.

Eine voraussichtliche Nichtigkeit der durchzuführenden Wahl ist vorliegend nicht zu erkennen.

Eine Betriebsratswahl ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nichtig. Voraussetzung dafür ist, dass gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maß verstoßen wird, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht. Es muss sich um einen offensichtlichen und besonders groben Verstoß gegen Wahlvorschriften handeln (BAG, Beschluss vom 27. Juli 2011 - 7 ABR 61/10 -, a.a.O. Rn. 39).

a) Die möglicherweise unberechtigte Zurückweisung des Wahlvorschlags mit dem Kennwort „Die Unbestechlichen“ führt nicht zur Nichtigkeit der Betriebsratswahl.

Es kann dahinstehen, ob der Beteiligte zu 5. aufgrund der auch vom Arbeitsgericht geteilten Erwägungen zum Ausschluss der Liste „Die Unbestechlichen“ berechtigt war. Insoweit ist zwar zuzugeben, dass gegen eine Berücksichtigung der Unterschriften der Wahlbewerber als gültige Stützunterschriften Bedenken bestehen. Unstreitig scheint jedoch zu sein, dass die übrigen Stützunterschriften auf der separaten Liste „Unterstützungsunterschriften für Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl“ gesammelt wurden, nachdem der an 16. Stelle des Wahlvorschlags aufgeführte Wahlbewerber



gestrichen worden war. Die 66 Stützunterschriften bezogen sich daher auf den beim Beteiligten zu 5. eingereichten Wahlvorschlag.

Selbst eine fehlerhafte Zurückweisung des Wahlvorschlags führt hier nicht zur Nichtigkeit der Wahl. Es würde sich nicht um einen derart offensichtlichen und besonders groben Verstoß gegen Wahlvorschriften handeln, so dass von einer gesetzlichen Wahl nicht mehr gesprochen werden könnte. An der Offensichtlichkeit des Verstoßes fehlt es schon deshalb, weil aufgrund der im Wahlvorschlag erkennbaren Streichung des Wahlbewerbers Nr. 16 nicht ohne weiteres ersichtlich wird, dass der Wahlvorschlag nach Streichung über die hinreichende Anzahl an Stützunterschriften verfügt. Der Liste „Unterstützungsunterschriften für Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl“ lässt sich nicht entnehmen, wann die dort vermerkten Unterschriften geleistet worden sind. Hierzu bedurfte es über den Inhalt der Unterlagen hinausgehender Erklärungen. Selbst wenn es entsprechende Erklärungen gegeben haben sollte und der Beteiligte zu 5. verpflichtet gewesen wäre, den Wahlvorschlag zuzulassen oder ggf. eine Nachfrist zum Ausräumen bestehender Unklarheiten zu gewähren, würde dies nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Anfechtbarkeit der anstehenden Betriebsratswahl führen (vgl. zur Anfechtbarkeit der Wahl wegen eines zu Unrecht zurückgewiesenen Wahlvorschlags etwa BAG, Beschluss vom 15. Mai 2013 - 7 ABR 40/11 -, juris Rn. 26 ff.).

b) Die Betriebsratswahl ist nicht nichtig, weil sie durchgeführt wird, obwohl im Betrieb der Beteiligten zu 6. ein Betriebsrat besteht, dessen Zuständigkeit durch die Neuwahl beseitigt werden soll.

Es kann einen offensichtlichen und besonders groben, zur Nichtigkeit der Wahl führenden Verstoß gegen Wahlvorschriften darstellen, wenn während der Amtszeit eines ordnungsgemäß gewählten Betriebsrats für denselben Betrieb oder Betriebsteil ohne begründeten Anlass ein weiterer Betriebsrat gewählt wird. In einem Betrieb kann nur ein Betriebsrat bestehen (etwa BAG, Beschluss vom 21. Juli 2004 - 7 ABR 57/03 -, juris Rn. 35, Beschluss vom 11. April 1978 - 6 ABR 22/77 -, juris Rn. 8).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Der Beteiligte zu 5. hat einen Beschluss vorgelegt, nach dem der bei der Beteiligten zu 6. gewählte Betriebsrat am 18. April 2024 zurückgetreten sei. Insoweit läge ein gesetzlicher Grund zur Wahl eines neuen Betriebsrats vor, § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG.

Darüber hinaus hatte der bislang amtierende Betriebsrat bereits im Dezember 2023 beschlossen, „zur konstituierenden Sitzung nach Wahl 2024“ zurückzutreten. Ob es sich dabei bereits um einen wirksamen (aufschiebend bedingten) Rücktritt oder lediglich um

eine Absichtserklärung handelt, kann offenbleiben. Jedenfalls bestand zu keiner Zeit die Absicht, während der Amtszeit eines ordnungsgemäß gewählten Betriebsrats für denselben Betrieb ohne begründeten Anlass einen *weiteren* Betriebsrat zu wählen. Vielmehr herrschte zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass der amtierende Betriebsrat wegen möglicher - und vom Arbeitsgericht auch festgestellter - Wahlmängel eine Neuwahl einleiten und zurücktreten wird.

Dahinstehen kann, ob der bisherige Betriebsrat in der gegebenen Situation - laufendes Wahlanfechtungsverfahren - berechtigt gewesen ist, Wahlhandlungen vorzubereiten und insbesondere den Beteiligten zu 5. zu bestellen (siehe zum Meinungsstand etwa Fitting/Trebinger/Linsenmaier/Schelz/Schmidt, 32. Aufl. 2024, BetrVG § 19 Rn. 45). Die fehlerhafte Bestellung eines Wahlvorstands berechtigt zwar zur Anfechtung der darauf beruhenden Betriebsratswahl, führt aber nicht zur Nichtigkeit der Wahl (vgl. BAG, Beschluss vom 21. Juli 2004 - 7 ABR 57/03 -, a.a.O. Rn. 37; Beschluss vom 27. Juli 2011 - 7 ABR 61/10 -, a.a.O. Rn. 46 ff.; LAG Köln, Beschluss vom 02. August 2011 - 12 TaBV 12/11 -, juris Rn. 29).

### III.

Die Entscheidung ergeht nach § 2 Abs. 2 GKG i.V.m. § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG gerichtskostenfrei.